

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

A) BEBAUUNGSPLAN
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO
1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden für die Hauptnutzungszwecke in Form von Baugrenzen festgesetzt.

B) GRÜNORDNUNGSPLAN
Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
2 PFLANZMASSNAHMEN UND SAATARBEITEN
Spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die Grünflächen entsprechend den Festsetzungen zu begrünen und zu bepflanzen.

3 PFLEGEARBEITEN
3.1 Pflege der Gehölzpflanzungen
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Gütteanforderungen zu entsprechen haben.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

4 ARTENLISTEN
Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Vorkommensgebiet S. Schwäbische und Fränkische Alb) zu achten.
4.1 Gehölze 1. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 16-18 (Straßenraumprofil)
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde
und andere heimische, standortgerechte Arten.

4.2 Gehölze 2. und 3. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 14-16 (Straßenraumprofil)
Acer platanoides 'Columnare' Säulenförmiger Spitz-Ahorn
Carpinus betulus 'Frans Fontaine' Säulen-Hainbuche
Prunus avium 'Plena' Gefülltblühende Vogel-Kirsche
und andere heimische, standortgerechte Arten.

5 ARTENSCHUTZ
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung
Als Vorsichtsmaßnahme erfolgt ca. 1 Woche vor Baubeginn eine Vergrümsungsmaßnahme für Zauneidechsen durch Entfernung der kompletten Vegetation (Gehölzrückschnitt jedoch nicht erforderlich) im Eingriffsbereich und in einer Pufferzone von ca. 4 m.

HINWEISE DURCH TEXT

1 PLANGRUNDLAGE
Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) der Bayerischen Vermessungsverwaltung wurde von der Stadt Abensberg zur Verfügung gestellt.
Die Planzeichnung ist zur Maßnahme nur bedingt und als Eigentumsnachweis nicht geeignet, da keine Gewähr für Maßhaltigkeit und Richtigkeit gegeben ist.

2 BAUGRUND
Zur endgültigen Klärung der Untergrundverhältnisse hinsichtlich Gründung der Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Verankerungsverhältnisse, wird den Bauherren die Erstellung von Boden- und Baugrundgutachten empfohlen.

3 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann.

HINWEISE DURCH TEXT

8 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG
Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986-10 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

9 ARTENSCHUTZ
Noch eventuell erforderliche Gehölzstängelungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.

10 DIN-NORMEN
Die DIN-Vorschriften, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan mit Grünordnungsplan verwiesen werden, sowie anderweitig im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan erwähnte Normblätter, Richtlinien, Regelwerke etc. sind im Rathaus der Stadt Abensberg (Rathaus, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, Zimmer H.2.06) während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:50.000



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grundgrenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan
Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer
Öffentlicher Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
Fußläufige Erschließungsflächen Bahnhofsgelände
Zufahrten Park + Ride Stellplätze
Einfahrt/ Ausfahrt
Öffentliche Parkflächen
Öffentliche Fahrradstellplätze

- Öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün/ Stellplatzbegrünung
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Einzelgehölz - bestehend, zu erhalten
Einzelgehölz zur Stellplatzbegrünung - geplant
Gehölzgruppe - bestehend, zu erhalten
Sonstige Planzeichen
Parken - barrierefrei
Bushaltestelle
Fahrtrichtung

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Flurnummer (Beispiel)
Flurstücksgrenze mit Grenzstein
Hausnummer (Beispiel)
Bebauung - bestehend
Schleppkurve Schwerlastverkehr
Flächen für Bahnanlagen
Gleistrassen
Geplante Bahnunterführung und Bahnsteige
Vermaßung (Beispiel)

VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Aufstellungsbeschluss
Die Stadt Abensberg hat in der Sitzung vom 25.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Park + Ride - Anlage Bahnhof“ beschlossen.
2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 25.03.2021 hat in der Zeit vom 24.08.2021 bis 21.09.2021 stattgefunden.
3 Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Park + Ride - Anlage Bahnhof“ in der Fassung vom 13.12.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 in der Zeit vom 07.03.2022 bis 11.04.2022 öffentlich ausgelegt.
4 2. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf II des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Park + Ride - Anlage Bahnhof“ in der Fassung vom 15.05.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut in der Zeit vom 30.01.2023 bis 06.03.2023 öffentlich ausgelegt.
5 Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Park + Ride - Anlage Bahnhof“ wurde mit Beschluss vom 15.05.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der Fassung vom 15.05.2023 als Satzung beschlossen.

Stadt Abensberg, den 18. JULI 2023
Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgetriggert.
Stadt Abensberg, den 18. JULI 2023
Inkrafttreten
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Park + Ride - Anlage Bahnhof“ wurde am 07. AUG. 2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

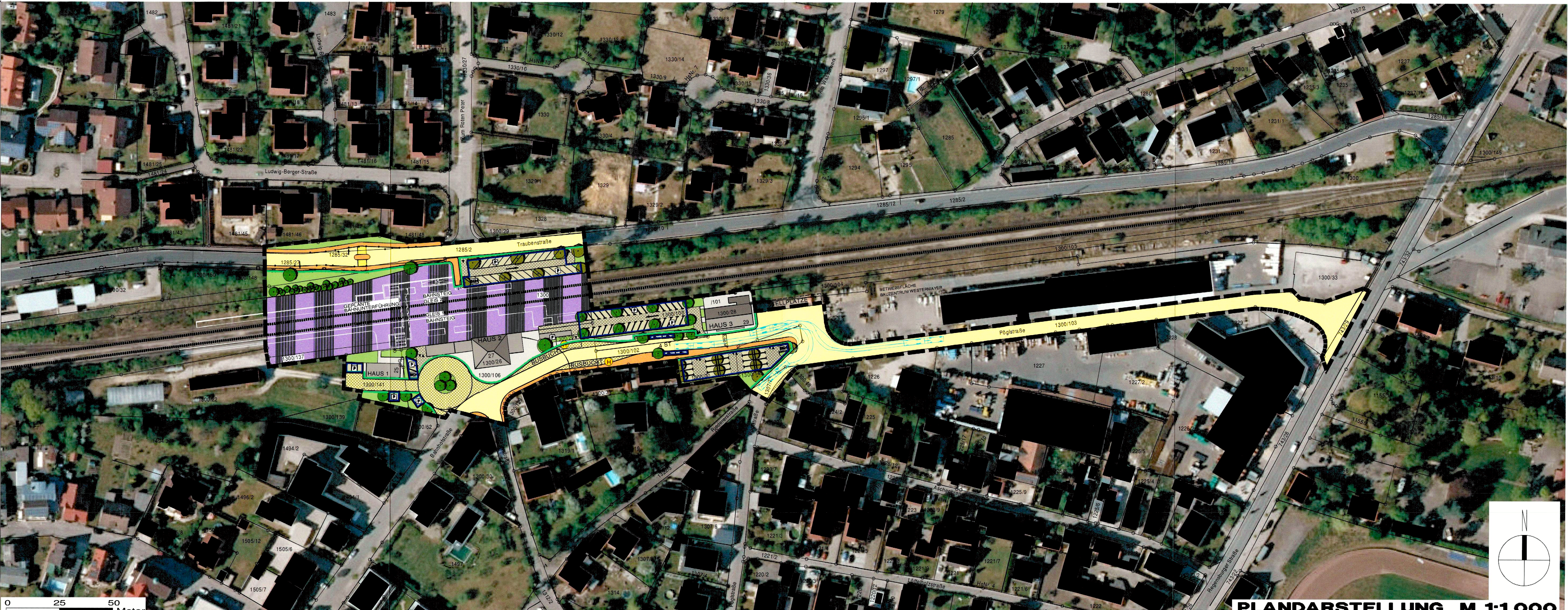
B E B A U U N G S P L A N MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

PARK + RIDE - ANLAGE BAHNHOF
STADT ABENSBERG
LANDKREIS KELLHEIM
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Präambel:
Die Stadt Abensberg erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 8, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 06.10.2022 (BGBl. I, S. 1726), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 08.11.2022 (GVBl. S. 560), der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3766) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2207-1-I) zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.06.2021 (BGBl. I 1802) diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Park + Ride - Anlage Bahnhof“ als Satzung.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan i.d.F. vom 15.05.2023 einschließlich Festsetzungen durch Planzeichen und Text.
§ 2 - Bestandteil der Satzung
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Festsetzungen durch Planzeichen und Text.
§ 3 - Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Table with columns: Planung, Planungsträger, Maßstab, Stand, Bearbeitung, Geändert, Anlass, Baugesetz, Baugesetz, Baugesetz, Projekt Nr.



PLANDARSTELLUNG M 1:1.000